

Sicher durch den Verordnungsdschungel

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungsdschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.



Heilmittelverordnung – Besonderer Verordnungsbedarf

Der ICD-Kode für die Verordnung von Heilmitteln nach operativen Eingriffen am Skelettsystem (z. B. Hüftgelenkersatz) ist um eine Stelle erweitert worden auf **Z98.88**.

Unterschriften von WBA (Weiterbildungsassistent)

Ärzte in Weiterbildung dürfen – unter Aufsicht des Weiterbilders – Formulare eigenständig unterschreiben. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat mitgeteilt, dass nur der Name, Vorname und die Berufsbezeichnung des WBA zusätzlich zu den Daten des Weiterbildungsberechtigten auf den Formularen anzugeben ist. Der Zusatz i. V. oder auch i. A. ist somit obsolet und entfällt ab sofort.

Zur Erinnerung

Laut Arzneimittelverschreibungsverordnung muss aus dem Stempel eindeutig hervorgehen, von wem das Arzneimittel verordnet wurde.

Verpflichtende Angaben sind Name, Vorname, Berufsbezeichnung des Verschreibenden (Arzt, Zahnarzt, Tierarzt), Anschrift der Praxis und die Telefonnummer.

IHRE ANSPRECHPARTNER IM BEREICH ARZNEIMITTEL, HEILMITTEL, IMPFSTOFFE, HILFSMITTEL UND SPRECHSTUNDENBEDARF

Thomas Frohberg

Tel. 04551 883 304

thomas.frohberg@kvsh.de

Cornelius Aust

Tel. 04551 883 351

cornelius.aust@kvsh.de

Ellen Roy

Tel. 04551 883 931

ellen.roy@kvsh.de